

(5) Unverzüglich nach Durchführung der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet die Habilitationskommission, ob die wissenschaftliche Aussprache als Habilitationsleistung angenommen wird. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

(6) Legt der Bewerber innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen keine Themenvorschläge vor oder erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; dies teilt der Dekan dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mit.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Hat die Habilitationskommission die pädagogische Eignung und die Befähigung zu selbständiger Forschung festgestellt und die wissenschaftliche Aussprache als Habilitationsleistung angenommen, so stellt sie die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet förmlich fest.

(2) Kommt die Habilitationskommission bei der Bewertung einer Habilitationsleistung zu dem Ergebnis, daß diese die Erteilung der Lehrbefähigung nicht für das vom Bewerber benannte Fachgebiet, jedoch für ein anderes oder spezielles Fachgebiet rechtfertigt, so kann sie dem Bewerber anheimstellen, das Habilitationsgesuch entsprechend zu ändern. Der Dekan setzt dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist. Ändert der Bewerber das Habilitationsgesuch nicht fristgerecht, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet; dies teilt der Dekan dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mit.

(3) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol. habil.) wird dem Bewerber eine vom Präsidenten der Universität unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlußfassung nach Absatz 1.

(4) Innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens soll der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 11

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet, so kann es einmal, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres nach der Mitteilung des Scheiterns, wiederholt werden. Die Habilitationskommission kann auch eine längere Frist festlegen. Mit Ausnahme der wissenschaftlichen Aussprache kann die Habilitationskommission Habilitationsleistungen, die in dem ohne Erfolg beendeten Habilitationsverfahren angenommen worden sind, anerkennen. Im übrigen muß der Bewerber neue Habilitationsleistungen erbringen.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

(1) Die Lehrbefähigung eines Bewerbers, der nach dieser Habilitationsordnung für ein eingeschränktes Fachgebiet habilitiert worden ist, kann auf Antrag erweitert werden. Mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Habilitationskommission die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann.

(2) Die Habilitationskommission kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrier-

ten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; sie kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und Entziehung des akademischen Grades

Die Rücknahme und der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Entziehung des akademischen Grades richten sich nach den allgemeinen Vorschriften; zuständig für die Entscheidung ist die Habilitationskommission.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie setzt die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg vom 30. Juli 1975 (KMBI II S. 745), geändert durch Satzung vom 26. Mai 1982 (KMBI II S. 611), außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, für die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits die Zulassung ausgesprochen ist, finden die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 15. Juni 1988 Nr. III/11 - 5/29 056.

Regensburg, den 1. August 1988

Der Präsident:
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 1. August 1988 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 1988 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 1988.

KWMBI II 1988 S. 244

Satzung zur Änderung der Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Regensburg

Vom 1. August 1988

Aufgrund von Art. 5 i. V. m. Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Regensburg vom 19. November 1985 (KMBI II 1986 S. 27) wird wie folgt geändert:

- In § 15 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Teilnahmeberechtigt sind ferner Studenten, die die sachlichen Voraussetzungen zur Ausstellung des Kontrollnachweises (§ 3) im Rahmen der Wiederholung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) erfüllt haben.“
- Der bisherige § 15 Abs. 2 wird zu § 15 Abs. 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. Juli 1988 Nr. III/5 - 6/33 225.

Regensburg, den 1. August 1988

Der Präsident
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 1. August 1988 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 1988 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 1988.

KWMBI II 1988 S. 246

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg

Vom 1. August 1988

Aufgrund der Art. 5 und 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. November 1980 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) erläßt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

In der Anlage Nr. 4 zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg wird:

(1) in Unterabschnitt 3.1 („Prüfungsfächer der Abschlußprüfung“) folgende Nr. 7 angefügt:

Nr.	Prüfungsfach	Art der Prüfung	Bearbeitungszeit d. schr., Dauer d. mündl. Prüfung (Minuten)	Gewicht der Endnoten bei d. Bildung d. Prüfungsgesamtnote	Zulassungsvoraussetzungen	Bemerkungen
7	Studienschwerpunkt Außenwirtschaft					
7.1	Internationales Marketing	schr. P.	120	1	—	—
7.2	Internationales Management	schr. P.	150	1	—	—